

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 26.04.2021) **HINWEIS:** Bitte den Hygieneplan in der jeweils aktuellen Fassung beachten!

EINLEITUNG

Alle Personen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Bund und Länder ermöglichen mindestens einen, nach Verfügbarkeit teils auch mehrere, kostenlosen PoC-Antigen-Schnelltest pro Woche für jede*n Bürger*in (daher auch „Bürgertest“ genannt, zu den Unterschieden der Tests siehe Anhang unten). Die sog. PCR-Tests klären final, ob eine Infektion vorliegt. Sie werden von medizinischem Fachpersonal vorgenommen. Schnell- und PCR-Tests werden nicht von der Hochschule organisiert und verantwortet, aber dieses für alle zugängliche Angebot wird im Rahmen des Testkonzepts der Hochschule vorausgesetzt. Das Angebot an Schnell- und PCR-Tests verändert sich zurzeit stark, so dass die Verfügbarkeit aktuell weiter zunimmt.

Das vorliegende Testkonzept der HMTMH bezieht die verfügbaren Bürgertests ein und beschreibt ferner den Einsatz von Selbsttests an der HMTMH (gelegentlich auch „Laienschnelltests“ genannt). Selbsttests werden vom Land Niedersachsen für die Landesbediensteten im Rahmen der Verfügbarkeit (in der Regel mindestens ein Test, aktuell zwei Tests pro Woche bereitgestellt. Darüber hinaus stellt die HMTMH als flankierende Maßnahme weitere Selbsttests in ausgewählten Fällen zur Verfügung. Grundannahmen und allgemeine Ziele des Testkonzepts sind:

- Selbsttests ersetzen **nicht** die Maßnahmen im Hygieneplan, sondern begleiten und unterstützen sie. Die Selbsttestung ist eine freiwillige Maßnahme. Sie unterstützt die Pandemiebekämpfung auf der Basis von Eigenverantwortung. Sonderrechte ergeben sich für Getestete im Hochschulbetrieb nicht. Es ist nicht realistisch, alle Infektionen durch Selbsttests zu bestätigen. Ohne Test innerhalb einer Kalenderwoche sollte ein Besuch der Hochschule vermieden werden.
- Auch aufgrund des zunehmenden Anteils von besorgniserregenden Varianten des Virus, die mit einem erhöhten Ansteckungspotenzial einhergehen, ist eine niederschwellige Testung zu empfehlen. Es sollen Ausbrüche verhindert, früh(er) erkannt und effektiv eingedämmt werden.
- Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse, jedoch streng nach der Anleitung durchgeführt werden. So können im Idealfall ein möglichst großer Anteil der Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben, aber noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Selbsttest frühzeitig erkannt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Selbsttests keine hundertprozentige Sicherheit bieten, eine Infektion zu erkennen.
- Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses sollen unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen werden und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Einrichtung und unter Kolleg*innen, Studierenden, Familie und Bekannten verhindert werden.
- Die Selbsttestung ist eine Arbeitsschutzmaßnahme und soll ein sicheres Arbeiten im Dienstgebäude in Präsenz unterstützen.

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 26.04.2021) **HINWEIS:** Bitte den Hygieneplan in der jeweils aktuellen Fassung beachten!

UMSETZUNG

- Das Land Niedersachsen bietet kostenlose Selbsttestungen für alle unmittelbaren Landesbediensteten in der Regel mindestens zweimal pro Woche an, sofern der Inzidenzwert in den letzten drei Tagen über 35 lag und Tests verfügbar sind. Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Sitzes der Dienststelle.
- Die vom Land bereitgestellten Selbsttests sind nicht für den Publikumsverkehr vorgesehen, sondern ausschließlich für die Landesbediensteten. Bedienstete, die in einer Kalenderwoche ausschließlich im Homeoffice arbeiten, Urlaub haben oder erkrankt sind, haben keinen Anspruch auf einen Laienschnelltest in der entsprechenden Kalenderwoche bzw. können diesen nicht in einer späteren Kalenderwoche zusätzlich geltend machen.
- Das Land stellt grundsätzlich keine Tests für Studierende oder Lehrbeauftragte der Hochschule bereit. Bei Anlässen, die eine Präsenz an der HMTMH erfordern (z. B. Prüfungen, Präsenzunterricht, Projekte) sollen Studierende und Lehrbeauftragte den für alle zugänglichen „Bürgertest“ möglichst unmittelbar am Tag des Besuchs der Hochschule gemacht haben und die Hochschule ausschließlich mit einem negativen Testergebnis betreten.
- Ziel ist, dass im Rahmen des aufgrund der jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen die Bediensteten mindestens dreimal pro Woche getestet in der Hochschule arbeiten können, Lehrbeauftragte einmal, und Studierende einmal in der Woche getestet in der Hochschule erscheinen können.
- Solange Bürgertests nicht flächendeckend mehrmals wöchentlich möglich sind, wird die Hochschule prioritär denjenigen Fachgruppen, bei denen besondere Vorsicht geboten ist (Schauspiel, Gesang, Blasinstrumente, ggf. auch betroffene Lehrbereiche im Bereich Körperarbeit) im Rahmen der Möglichkeiten weitere Tests zur Verfügung stellen, so dass Studierende und Lehrbeauftragte neben den Bürgertests die Option auf einen weiteren Test haben.. Unabhängig davon sollen dort, wo Testeinrichtungen und Apotheken dies anbieten, Bürgertests auch mehrmals in der Woche genutzt werden.
- Darüber hinaus wird die Hochschule für spezielle Projekte weitere Selbsttests zur Verfügung stellen. Auch hier sollen jedoch primär, sofern Testeinrichtungen und Apotheken dies anbieten, Bürgertests auch mehrmals in der Woche genutzt werden.
- Niemand darf mit Symptomen oder mit einem positiven Selbsttest in die Hochschule kommen. Der Selbsttest dient nicht zur Klärung einer Erkrankung! Für die seitens des Landes bereitgestellten Tests gilt: Die Verteilung durch das Logistikzentrum Niedersachsen ist mit der Auflage versehen, dass nur der Bedarf für eine Woche im Voraus bestellt werden darf. Die Selbsttestung ist eine Arbeitsschutzmaßnahme und soll ein sicheres Arbeiten im Dienstgebäude in Präsenz ermöglichen. Der Test kann in der Dienststelle oder zu Hause vor dem Antritt des Arbeitsweges durchgeführt werden. Bedienstete die in einer Kalenderwoche ausschließlich mobil arbeiten, in Urlaub oder erkrankt sind, haben keinen Anspruch auf einen Laienschnelltest in der entsprechenden Kalenderwoche bzw. können diesen nicht in einer späteren Woche zusätzlich geltend machen. Die Dienststellen des Landes sind verpflichtet, für die wöchentlichen Nachbestellungen die verbrauchten Mengen zu dokumentieren. Daher erfolgt die wöchentliche Ausgabe der Laienschnelltests ausschließlich auf Anforderung der Instituts-, Lehrbereichs-, Abteilungsleitungen o.ä. per E-Mail an den Bereich Arbeitssicherheit an die Adresse despina.moka@hmtm-hannover.de. Bitte geben Sie hierbei die voraussichtliche Zahl der in Präsenz Mitarbeitenden für die jeweilige Kalenderwoche an, so dass Ihnen die benötigten Tests nach Terminvereinbarung zur Ausgabe und Quittierung in Ihren Organisationseinheiten ausgehändigt werden können.
- Von der Hochschule zusätzlich bereitgestellte Tests werden in Absprache mit Frau Moka den betroffenen Fachgruppen ausgehändigt.

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 26.04.2021) **HINWEIS:** Bitte den Hygieneplan in der jeweils aktuellen Fassung beachten!

VERHALTEN BEI EINEM POSITIVEN SARS-CoV-2 SELBSTTESTS

Mit einem positiven Ergebnis bei einem SARS-CoV-2 Selbsttest besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion. Für Personen mit einem positiven Testergebnis gilt:

- Sie dürfen die Hochschule nicht betreten bzw. müssen sie sofort verlassen. Jeder Kontakt mit Personal der HMTMH oder anderen Personen ist zu meiden. Studierende müssen die Leitung ihrer Fachgruppe und zusätzlich die Abteilung III Studium und Lehre über die E-Mail-Adresse studentservice@hmtm-hannover.de informieren, Beschäftigte und Lehrbeauftragte müssen ebenfalls die zuständige Fachgruppe bzw. Abteilungs- oder Institutsleitung sowie zusätzlich die Personalabteilung über die E-Mail-Adresse personalabteilung@hmtm-hannover.de unverzüglich informieren.
- Es sind außerdem unverzüglich die Personen, zu denen sie in den letzten zwei Tagen vor dem Selbsttest Kontakt hatten, über die mögliche Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 informieren.
- Der betroffene Bereich hat sofort Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere sollen alle Kontaktpersonen (K1) die Hochschule verlassen und dürfen diese nicht betreten, bis eine Abklärung über einen negativen PCR-Test erfolgt ist.
- Begeben Sie sich unverzüglich in die häusliche Absonderung und halten Sie die für die Absonderung vom RKI empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen ein. Die Absonderung darf zur Durchführung eines PCR-Tests unterbrochen werden. Dies darf nur unter Verwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen.
- Ist der Test ein Bürgertest, dann erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt über die Stelle, die den Test anbietet. Dort erfahren Sie auch, wie Sie ggf. einen PCR-Test zur Abklärung des Ergebnisses erhalten.

Bei den vom Land Niedersachsen bereitgestellten Tests gilt zusätzlich:

- Füllen Sie das Formblatt „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest“ umgehend aus und senden Sie es per E-Mail an den Bereich Arbeitssicherheit über die E-Mail-Adresse arbeitssicherheit@hmtm-hannover.de .
- Sie erhalten das Formular unterzeichnet und gestempelt zurück und können damit eine bestätigende PCR-Diagnostik gemäß § 1 Abs. 3 und § 4b der Coronavirus-Testverordnung des Bundes durchführen lassen. Dies kann bei der Hausärztin / dem Hausarzt, in einem geeigneten Testzentrum oder Teststelle erfolgen. Wenn der PCR-Test ein negatives Ergebnis in Bezug auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, soll das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Testergebnis unterrichtet werden, damit die Quarantäne schnellstmöglich beendet werden kann;
- Informieren Sie das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unter Mitteilung folgender Angaben:
 - Vor- und Nachname
 - Geburtsdatum
 - telefonische Erreichbarkeit
 - Anschrift (Wohnsitz) und ggfs. Anschrift eines davon abweichenden Absonderungsortes
 - e-Mailadresse
 - Tag und durchführende Stelle des Tests, bzw. Angabe Selbsttest

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 26.04.2021) **HINWEIS:** Bitte den Hygieneplan in der jeweils aktuellen Fassung beachten!

- Krankheitssymptome, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen inkl. des Tages des ersten Auftretens
- Vor- und Nachnahme von allen im Hausstand lebenden Personen.

Bitte informieren Sie grundsätzlich sofort Ihre Fachgruppe, den Bereich Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@hmtm-hannover.de) sowie die Personalabteilung (personalabteilung@hmtm-hannover.de) bzw. die Abteilung Studium und Lehre (studentservice@hmtm-hannover.de) über das Ergebnis eines zur Abklärung eines positiven Selbsttests oder Bürgertest durchgeführten PCR-Tests.

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 26.04.2021) **HINWEIS:** Bitte den Hygieneplan in der jeweils aktuellen Fassung beachten!

ANHANG: Informationsgrafiken des Landes Niedersachsen

(Quelle: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Testung/hinweise-zur-testung-auf-corona-198156.html> , Stand 30.03.2021)

Hinweise zu Testungen auf das Corona-Virus

www.niedersachsen.de/coronavirus/testung



Niedersachsen. Klar.

WIE kann ich mich WO und mit welchem Test testen lassen?

PCR-Test

Der PCR-Test als diagnostischer Standard wird **in medizinischen Einrichtungen und Testzentren** eingesetzt, um zum Beispiel bei einer Person mit Symptomen abzuklären, ob eine Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt oder um einen positiven Schnell- oder Selbsttest zu verifizieren (bestätigen).

PoC-Antigen-Schnelltest

Antigen-Schnelltests kommen derzeit in Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Schulen zum Einsatz, um Personal oder Bewohner regelmäßig zu testen. Seit dem 8. März können sich alle Bürgerinnen und Bürger einmal wöchentlich mit einem solchen Schnelltest testen lassen. Durchgeführt werden die kostenlosen Tests **in den Testzentren der Gesundheitsämter vor Ort oder von beauftragten Dritten (z.B. Ärzte, perspektivisch auch Apotheken)** – wir informieren hier fortlaufend über neue Einrichtungen für Testungen.

Selbst-Test

Selbsttests können (privat beschafft) zusätzliche Sicherheit in konkreten Situationen im Alltag geben – etwa bei einem privaten Besuch, bei der Inanspruchnahme von (körpernahen) Dienstleistungen oder perspektivisch vor einem Theater- oder Kinobesuch. Fällt ein Selbsttest positiv aus, sollte das Ergebnis unbedingt durch einen PCR-Test bestätigt werden.

Hinweis:

alle Einrichtungen, die Tests anbieten, müssen sich verpflichten, positive Testergebnisse namentlich ans zuständige Gesundheitsamt zu melden. Die gesetzliche Grundlage besteht bereits für ärztlich geführte Einrichtungen und wird in Kürze rechtlich auf alle Testeinrichtungen erweitert.

WICHTIG bei Nutzung nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 5 a Testung):

Ein **PCR-Test** zum Nachweis im Sinne der Verordnung (z.B. bei körpernahen Dienstleistungen) darf **nicht mehr als 24 Stunden vorher** vorgenommen sein.
Ein **Schnelltest bzw. ein Selbsttest (unter Aufsicht)** muss durch die testende Einrichtung bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **12 Stunden gültig**.

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 26.04.2021) **HINWEIS:** Bitte den Hygieneplan in der jeweils aktuellen Fassung beachten!

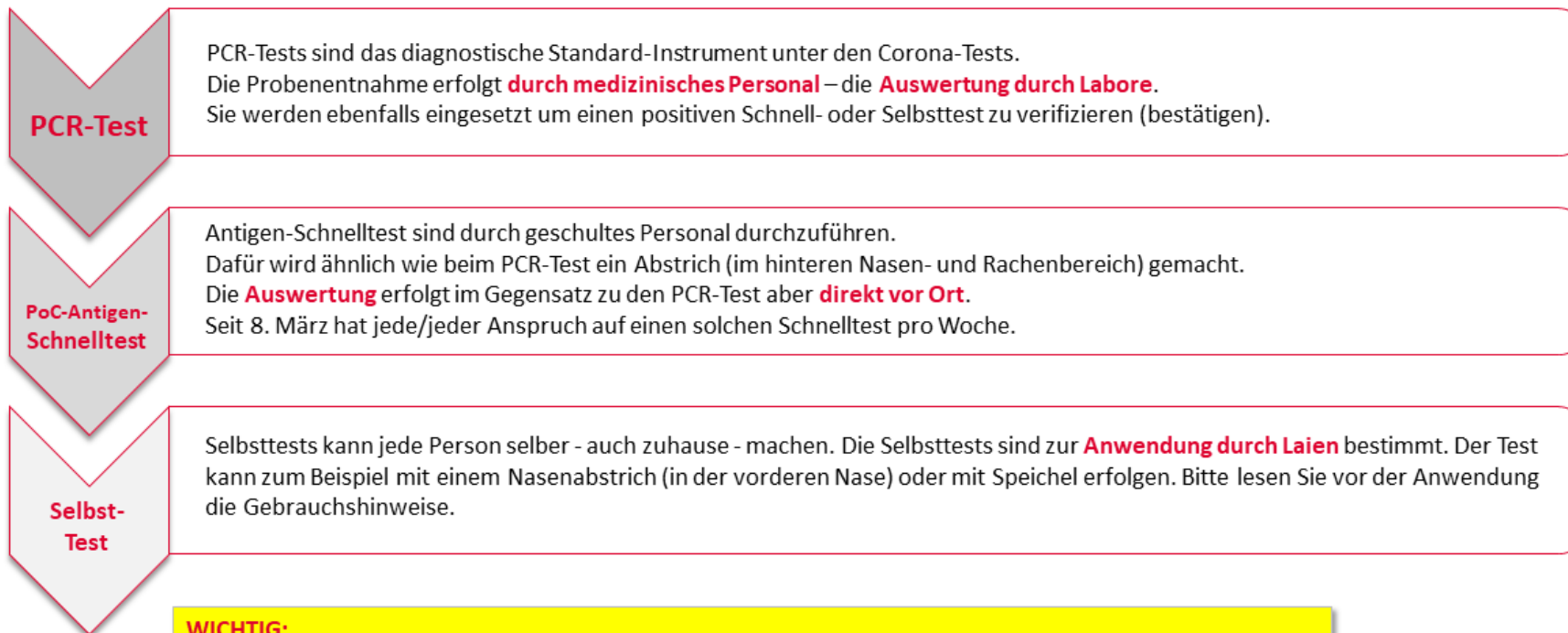
Hinweise zu Testungen auf das Corona-Virus

www.niedersachsen.de/coronavirus/testung



Niedersachsen. Klar.

Übersicht über die Test-Möglichkeiten



WICHTIG:
Schnell- und Selbsttests haben gegenüber dem PCR-Test **eine höhere Fehlerrate**.
Daher soll nach jedem positiven Schnell- und Selbsttest **immer** ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht werden.